



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Departement für Bau und Umwelt
Verwaltungsgebäude
8510 Frauenfeld
Per E-Mail an: generalsekretariat.dbu@tg.ch

Kreuzlingen, 10.08.2021

Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung betreffend des Gesetzes über Strassen und Wege

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau begrüsst grundsätzlich, dass die lange bestehende Pendeuz des Netzbeschlusses sowie der Revision des StrWG angegangen wird. Jedoch erscheint der vorliegende Vernehmlassungsentwurf massiv über das Ziel hinauszuschiessen.

Allgemeiner Teil – Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Vorgesehen ist die Kommunalisierung von insgesamt 199.7 km Kantonsstrasse, was einem Anteil von 26% des heutigen Netzes entspricht. Dabei wurden die Kriterien aus Sicht der SP viel zu restriktiv angelegt. Es werden klarerweise Strassen neu den Gemeinden zugewiesen, welche nicht lediglich lokale Bedeutung oder Erschliessungsfunktion haben, sondern aus Sicht der SP Thurgau zumindest regionale Verbindungsfunktion haben. Beispielsweise können hier die Achsen Weinfelden – Raperswil – Berlingen, Schönholzerswil – Kradolf – Bischofszell oder Aadorf – Matzingen – Thudorf genannt werden. Die vorliegend geplante Kommunalisierung wird aus Sicht der SP Thurgau dem Auftrag einer effizienten und insbesondere bedarfsgerechten Anbindung der Gemeinden an das Kantonsstrassennetz nicht gerecht.

Aus Sicht der SP Thurgau ist es Aufgabe des Kantons, diejenigen Strassen in eigener Verantwortung zu unterhalten, welche über lokale Bedeutung oder Naherschliessungsfunktion hinausgehende Aufgaben erfüllen. Dabei ist es der SP Thurgau auch ein Anliegen, dass die zugehörigen Infrastrukturen für den Langsamverkehr auf diesen regional verbindenden Streckenteilen nach einheitlichen Kriterien durch den Kanton erstellt und unterhalten werden. Dies wäre nicht mehr gewährleistet, wenn das Strassennetz im vorgesehenen Umfang kommunalisiert würde.

Auch in finanzieller Hinsicht erscheint es der SP Thurgau mehr als fraglich, ob die Aussage zutrifft, dass die Gemeinden in den nächsten 25 Jahren nicht belastet würden. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wie der Unterhalt der vorgesehenen Übertragung von 26 % des Strassennetzes mit einem Anteil von 6% der Strassenverkehrsabgaben kostenneutral erfüllt werden soll. Zudem ist klar, dass nach dem Sanierungszeithorizont von 25 Jahren die Kosten definitiv vom Kanton auf die Gemeinden übergehen, da kein Anteil für Sanierungsinvestitionen vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass entweder die finanzielle Belastung steigen oder aber der Unterhalt vernachlässigt wird. Insbesondere letzteres gilt es aus Sicht der SP Thurgau zu vermeiden.

Zudem ist bereits absehbar, dass durch die unterschiedliche finanzielle Betroffenheit der Gemeinden und die vorgesehene gleiche Zuweisung der Mittel aus den Strassenverkehrsabgaben andernorts, wahrscheinlich beim horizontalen Finanzausgleich, wiederum Handlungsbedarf entstehen wird.

Aus den genannten Gründen kann die SP Thurgau dem vorliegenden Entwurf des Netzbeschlusses nicht zustimmen.

Besonderer Teil – Bemerkungen zu einzelnen, vorgesehenen Paragraphen

§ 2

Anmerkung: Die SP Thurgau begrüsst die Präzisierung betreffend Geltungsbereich des StrWG.

§ 4 Abs. 1

Anmerkung: Die SP Thurgau begrüsst ausdrücklich, dass der Kanton eine Vorbildfunktion bei der Einbettung ins Landschaftsbild einnehmen möchte.

§ 4 Abs. 2

Antrag: Aus Sicht der SP Thurgau sollte grundsätzlich bei Strassenbauprojekten eine Koordination stattfinden. Entsprechend beantragt die SP Thurgau "Soweit erforderlich" zu streichen und den Absatz wie folgt zu fassen: "Kanton und Gemeinden stimmen Planung, Bau und Unterhalt ihrer Strassen und Wege aufeinander ab."

§ 5 Abs. 2 Ziff. 1

Antrag: Auf dieser Bestimmung basiert die, aus Sicht der SP Thurgau zu weitgehende, Übertragung der Strassen auf die Gemeinden. Wenn unter "effizientem und bedarfsgerechtem Anschluss der Politischen Gemeinden" ein solcher Abbau des Kantonsstrassennetzes verstanden wird, kann dieser Bestimmung nicht zugestimmt werden. Zudem ist anzumerken, dass die Bestimmung nicht mit der Definition des Gemeindestrassennetzes übereinstimmt. Zwischen "kantonalen Bedeutung" hier und "wichtiger lokaler Bedeutung" in § 6 Abs. 2 besteht eine Lücke, die der regionalen Bedeutung. Diese sollte dem Kanton zugewiesen werden. Die SP Thurgau schlägt vor, §5 Abs. 2 Ziff. 1 folgendermassen umzuformulieren: " die Strassenverbindungen von kantonalen Bedeutung und jene Strassen, die für eine angemessene Anbindung der Siedlungsgebiete an diese Verbindungen erforderlich sind".

§ 5 Abs. 2 Ziff. 2

Anmerkung: Hier ist die Vernehmlassungsvorlage aus Sicht der SP Thurgau nicht vollständig, da insbesondere die Radwege nicht ausgewiesen sind. Das kantonale Radwegnetz ist im KRP enthalten und gemäss Festsetzung hat der Kanton den Auftrag, das Netz in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu realisieren. Es existiert jedoch weder ein verbindlicher Zeitplan noch ist die Finanzierung geregelt. Das Alltagsradnetz verläuft zurzeit vorwiegend auf Kantonsstrassen. Wenn eine kantonale Alltagsroute innerorts sinnvollerweise auf Gemeindestrassen verlaufen soll, ist die Finanzierung durch den Kanton nicht geregelt bzw. der Kanton beteiligt sich nicht an den Kosten. Das neue Alltagsradnetz verläuft gemäss Planungsgrundsatz wo sinnvoll und zweckmässig abseits der Kantonsstrassen (vgl. Kapitel 4.1.5). Zwecks Realisierung des kantonalen Alltagsradnetzes ist eine Kostenbeteiligung des Kantons sinnvoll.

Aus diesem Grund ist aus Sicht der SP Thurgau ein eigener Netzbeschluss betreffend Radwegverbindungen von nationaler, kantonaler oder überregionaler Bedeutung zwingend erforderlich.

Im Bericht nicht erläutert ist, welche Auswirkungen auf das kantonale Wegnetz die Reduktion von regionaler zu überregionaler Bedeutung hat. Soweit auch hier ein Abbau in ähnlicher Grössenordnung damit einhergeht, kann die SP Thurgau wiederum nicht zustimmen.

§ 6 Abs. 2

Anmerkung: Vergleiche Anmerkungen zu §5 Abs. 2 Ziff. 1.

§ 19 Abs. 1 und 2

Antrag: Wie bereits zu § 4 Abs. 2 angemerkt, ist für die SP Thurgau eine Koordination zwingend erforderlich. Entsprechend ist die geltende Formulierung "von Anfang an" beizubehalten und konsequenter wiese sowohl in Abs. 1, als auch in Abs. 2 zu verwenden.

§ 19 Abs. 3

Antrag: Für die SP Thurgau ist es nicht nachvollziehbar, dass Private erst im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens einbezogen werden sollen. Entsprechend ist die Regelung gemäss geltendem Recht beizubehalten. Allenfalls könnte der Kreis der einzubeziehenden auf "besonders betroffene Private" beschränkt werden.

§ 26b

Anmerkung: Die SP Thurgau begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit, Beiträge im Rahmen von Projekten aus Agglomerationsprogrammen auszurichten. Agglomerationsprogramme stellen ein zukunftsweisendes und wichtiges Instrument der Siedlungs- und Verkehrsplanung dar, weshalb diese vermehrt eingesetzt werden sollten.

§ 29 Abs. 3

Antrag: Für die SP Thurgau sind allgemeine Mittel ausschliesslich bei unvorhergesehenen Ereignissen für den Strassenbau zu verwenden. Alle planbaren Ausgaben, auch diejenigen von Grossprojekten, sollen verursachergerecht aus den Mitteln gemäss Abs. 2 finanziert werden. Entsprechend ist bei der bisherigen Gesetzesfassung zu bleiben.

§ 35b

Antrag: Der SP Thurgau erscheint es richtig, dass im Rahmen eines Sondernutzungsplanes lediglich eine Stellungnahme, nicht ein vollständiges Bewilligungs- oder Konzessionsgesuch einzureichen (Abs. 1). Seltsam mutet es hingegen an, gegen eine Stellungnahme (also explizit keinen Entscheid) den Rechtsmittelweg zu öffnen (Abs. 2). Wie richtig festgehalten wird, darf der Detaillierungsgrad eines Sondernutzungsplans nicht so sein, dass kein konkretes Projekt mehr erforderlich ist. Im Rahmen des Projektes ist dann auch das effektive Bewilligungs- oder Konzessionsgesuch zu stellen. Dann besteht die Rechtsmittelmöglichkeit. Entsprechend sind für die SP Thurgau Abs. 2 und 3 zu streichen, da gestützt auf das StrWG gegen die Stellungnahme kein Rechtsmittel

möglich sein soll. Die Rechtsmittelmöglichkeiten gegen den Sondernutzungsplan als solchen bleiben davon unberührt.

§ 35d

Antrag: Die Ausstellung einer Bewilligung oder Konzession ist in der Vernehmlassungsfassung nur an eine einzelne Person (die SP Thurgau geht davon aus sowohl natürliche als auch juristische Personen) vorgesehen. Es wäre empfehlenswert, auch eine Mehrzahl von Personen, welche gemeinsam die Nutzung beantragen, zuzulassen. Zu denken wäre hier beispielsweise an eine Arbeitsgemeinschaft bei einem Bauprojekt (häufig eine einfache Gesellschaft) oder ein Organisationskomitee einer Veranstaltung. Entsprechend wird die Formulierung: "Die Bewilligung oder Konzession wird grundsätzlich auf die gesuchstellende Person oder Personengruppe ausgestellt." Empfohlen.

§ 40

Antrag: Die SP Thurgau begrüsst die Reduktion der Höhe der Pflanzen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gemäss Abs. 3. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte weiterhin eine Verbindlicherklärung der VSS-Normen erfolgen, da es sich ansonsten nicht um einen Rechtssatz handelt, was zu (unnötigen) Rechtsstreitigkeiten führen wird. Entsprechend ist der Verzicht auf eine verbindliche Normierung in Abs. 4 für die SP Thurgau nicht sinnvoll, weshalb bei der geltenden Fassung verblieben werden sollte.

§ 43 Abs. 1

Anmerkung: Die SP Thurgau begrüsst die Änderung im Sinne der Verkehrssicherheit.

§ 46 Abs. 2

Anmerkung: Die SP Thurgau begrüsst die Änderung im Sinne der Verkehrssicherheit.

§ 52 Abs. 3

Antrag: Grundsätzlich ist das Anliegen, widerrechtlich errichtete Reklamen im Strassenraum entfernen zu können verständlich. Mit der Formulierung "ohne Weiteres" besteht jedoch aus Sicht der SP Thurgau die Gefahr, dass über das Ziel hinausgeschossen wird. Es wäre wünschenswert, wenn die Betroffenen, soweit die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist, zunächst aufgefordert werden, den rechtmässigen Zustand umgehen wiederherzustellen. Entsprechend wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Widerrechtlich errichtete Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können von der Gemeindebehörde und vom Kanton ohne weiteres und entschädigungslos entfernt werden. Bei widerrechtlich im Strassenraum errichteten Strassenreklamen, bei welchen keine Gefährdung der Verkehrssicherheit vorliegt, ist den Erstellern, soweit sie bekannt sind, eine kurze Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzusetzen. Ein Rechtsmittel besteht nicht. Nach unbenutztem Ablauf können die Strassenreklamen von der Gemeindebehörde und vom Kanton ohne weiteres und entschädigungslos entfernt werden."

§ 55 Abs. 1 Ziff. 5

Anmerkung: Die SP Thurgau kann zustimmen, das unbewilligte Anbringen von Strassenreklamen unter Strafe zu stellen. Allerdings wird beim Vollzug Augenmass erwartet.

§ 57a Abs. 1 bis 3

Anmerkung: Wie einleitend dargelegt, kann die SP Thurgau der vorgesehenen Übertragung von rund einem Viertel des Kantonsstrassennetzes an die Gemeinden nicht zustimmen. Basis sollte grundsätzlich das heutige Netz, mit situativen kleineren Anpassungen sein.

§ 57b Abs. 1

Anmerkung: Soweit eine Übertragung vorgenommen wird, ist die Zweckbindung der ausgerichteten Gelder zwingend.

§ 57b Abs. 2

Antrag: Eine Befristung der Haftung des Kantons für durch ihn verursachte Altlasten ist für die SP Thurgau nicht angemessen. Als Ersteller der Strasse ist der Kanton als Verursacher und somit Störer. Damit ist er, analog zu den Regelungen der Umweltschutzgesetzgebung, unabhängig des Zeitpunktes für die Kosten heranzuziehen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Entstehen bei der baulichen Sanierung der nach § 57a abgetretenen Strassenabschnitte ausserordentliche Kosten für den fachgerechten Umgang mit belasteten Materialien, welche nach den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes gesondert entsorgt werden müssen, trägt der Kanton die anfallenden.

Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben:

§ 15 Abs. 1

Antrag: Da aus Sicht der SP Thurgau die Übertragung von rund einem Viertel des Kantonsstrassennetzes auf die Gemeinden nicht angemessen ist und grundsätzlich vom bestehenden Kantonsstrassennetz auszugehen ist, drängt sich auch eine Erhöhung des Gemeindeanteils lediglich im Umfang der allgemein zugestandenen 4 % auf. Entsprechend soll der Gemeindeanteil auf 19 % festgelegt werden.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Philipp Wyss

SP Thurgau

info@sp-tg.ch

www.sp-tg.ch